

## ► E-Rezept

**Verordnungen ohne Normgröße/Stückzahl dürfen beliefert werden**

! Aufgrund eines systematischen Fehlers in einigen Praxisverwaltungssystemen (PVS) der Ärzte sind derzeit relativ häufig Verordnungen im Umlauf, die weder eine Normgröße gemäß Packungsgrößenverordnung noch eine Stückzahl enthalten. Allerdings ist ihnen im elektronischen Verordnungsdatensatz eine eindeutige Pharmazentralnummer (PZN) zugeordnet. Dieser Fehler kann zurzeit nicht durch eine Neuausstellung des E-Rezepts behoben werden. Bis zur Behebung des Fehlers ist diese eindeutige PZN als maßgeblich für die Ermittlung der abzugebenden Menge anzusehen. !

Eindeutige PZN ist maßgeblich für die Ermittlung der abzugebenden Menge

**Hintergrund** ! Gemäß dem zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) und dem Deutschen Apothekerverband e. V. (DAV) geschlossenen Rahmenvertrag über die Arzneimittelversorgung nach § 129 Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) V gilt eine ärztliche Verordnung immer dann als unklar, wenn sie weder eine Normgröße gemäß Packungsgrößenverordnung noch eine Stückzahl enthält. In diesen Fällen ist im regulären Apothekenbetrieb Rücksprache mit dem Arzt zu halten und eine Korrektur der Verordnung zu veranlassen (Gegenzeichnung bei Papierverordnung, Neuausstellung bei elektronischer Verordnung). Sonderregelungen für den dringenden Fall gemäß § 17 Rahmenvertrag existieren hierbei für den Notdienst oder die Akutversorgung.

Bei unklaren Verordnungen muss immer auch eine Korrektur erfolgen

## ► Hilfsmittelversorgung

**Kündigung des Pflegehilfsmittelversorgungsvertrags**

! Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) hat zum 30.06.2024 allen Apotheken die Kündigung des Pflegehilfsmittelversorgungsvertrags ausgesprochen, die diesem über einen Einzelvertrag beigetreten sind. Auch die Kündigung des DAV-Pflegehilfsmittelvertrags zum 30.06.2024 steht im Raum. Als Nachfolgevertrag werden den Apotheken derzeit Einzelverträge angeboten. Der DAV setzt sich parallel in Verhandlungen für einen bundesweiten Nachfolgevertrag ein und rät dazu, die Ergebnisse abzuwarten. !

Mit dem Abschluss eines Einzelvertrags lieber noch warten

## ► Kostenträger

**Verlängerung der Friedenspflicht beim E-Rezept und beim Entlassmanagement**

! Die am 31.03.2024 ausgelaufene Friedenspflicht der Primärkassen in Nordrhein-Westfalen zum E-Rezept und zu den Rezepten im Entlassmanagement wurde bis zum 30.06.2024 verlängert. Der Deutsche Apothekerverband e. V. (DAV) hat mit den Ersatzkassen rückwirkend zum 01.01.2024 eine Friedenspflicht zu bestimmten Unstimmigkeiten bei Rezepten im Entlassmanagement ausgehandelt. Diese gilt bis zum 31.12.2024. !

(mitgeteilt von Apothekerin Anja Hapka, Essen)

Verlängerung bis zum 30.06.2024 bzw. bis zum 31.12.2024